

Vereinbarung

Zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster

- im Folgenden: **WSV** -

und

dem **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch ..das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

- im Folgenden: **Land** -

und

der **Stadt Bornheim**, vertreten durch ..den..Bürgermeister.....

.....
.....

- im Folgenden: **Stadt** -

wird Folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Am linken Ufer des Rheins, im Bereich Bornheim-Widdig, wurden insbesondere am dort befindlichen Hochufer weiträumige Abrutschungen festgestellt. Diese treten nahezu gleichmäßig im gesamten Bereich zwischen der Mitte des Herseler Werth (Rhein-km 661,7; Gemarkung Hersel, Flur 4, Flurstück 172) und der Bootsrampe Widdig (Rhein-km 664,3; Gemarkung Urfeld, Flur 14, Flurstück 716) auf. Das Hochufer befindet sich auf Grundstücken, die im Eigentum der Stadt oder dritter Personen stehen. Zwischen diesen Grundstücken und der Uferlinie des Rheins befindet sich ein im Eigentum der WSV stehender Betriebsweg.

Zwischen der Stadt sowie dem Land auf der einen und der WSV auf der anderen Seite besteht seit etwa dem Jahr 2000 Uneinigkeit darüber, wer für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des von den Abrutschungen betroffenen Hochuferbe-

reichs zuständig ist. Nach der Rechtsansicht der Stadt und des Landes ist der Bund (WSV) als Träger der Unterhaltungslast und Eigentümer der Bundeswasserstraßen verantwortlich, die Wiederherstellung des von den Abrutschungen betroffenen Hochuferbereichs der Bundeswasserstraße Rhein vorzunehmen. Das Land und die Stadt gehen davon aus, dass die Schifffahrt Verursacher der Schäden ist.

Nach der Rechtsansicht der WSV hat entweder das Land als Träger der (allgemeinen) Gewässerunterhaltung oder die Stadt bzw. die Eigentümer der betroffenen Grundstücke die Verpflichtung zur Beseitigung der Schäden im oben bezeichneten Sinn. Die WSV geht davon aus, dass eine Schadensverursachung durch die Schifffahrt ausscheidet und dass die Ursache der Schäden im Baugrund sowie in den anstehenden Bauobjekten liegt.

Die Parteien sind im Bemühen um die Beilegung dieser Meinungsverschiedenheit einig, dass nunmehr gerichtlich geklärt werden soll, wer für die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Hochufers verantwortlich ist und wer die Kosten dafür zu tragen hat.

Nachdem von den Parteien Gutachten zur Bestimmung der Schadensursachen, des Schadensausmaßes und der notwendigen Beseitigungsmaßnahmen beauftragt worden waren, fand am 7.05.2008 eine Besprechung der Parteien unter Teilnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Seiten der WSV und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Seiten des Landes und der Stadt statt. Dort wurde vereinbart, dass zunächst Bedarf besteht, die Gefährdungslage zu klären und einen gemeinsamen, dauerhaften Sanierungsvorschlag zu finden. Die Parteien waren einig, dass angesichts der Gefährdungsvermutung der Teil der Böschung, der infolge der Gefährdungsabschätzung als unmittelbar sicherungsbedürftig identifiziert wird, möglichst zügig und vor einer abschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung über Zuständigkeiten und Kostentragung gesichert werden soll. Es wurde vereinbart, dass die WSV die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) beauftragt, eine gutachterliche Gefährdungsabschätzung zu erstellen.

Das Gutachten der BAW zur Gefährdungsanalyse Bornheimer Hang Rhein-km 661,7 – 664,3 vom 31.10.2008 (künftig: BAW-Gutachten) liegt den Parteien inzwischen vor und wurde am 15.01.2009 in einer Besprechung bei der Bezirksregierung Köln diskutiert; auf dieser Grundlage und der bisherigen Erkenntnisse und Erörterungen wurde die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Teil dieser Abstimmung ist die vorliegende Vereinbarung. Die Feststellungen des BAW-Gutachtens zur Notwendigkeit

der dort beschriebenen Erosionssicherung werden von den Parteien als richtig anerkannt.

Die Parteien gehen davon aus, dass in weiten Teilen des Hochufers die globale und lokale Standsicherheit nicht gegeben ist und dass auch in weiten Teilen die Erosionssicherheit nicht vorliegt. Die derzeit größte Gefährdung sieht die BAW in ihrem Gutachten in der Erosion. Die Parteien sind sich einig, dass eine provisorische Sicherung der besonders gefährdeten Bereiche mit Wasserbausteinen erfolgen soll (vgl. insoweit Seite 25 f. des BAW-Gutachtens).

Die Parteien kommen überein, dass die WSV ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Vermeidung weiterer Schäden entsprechend der gemeinsamen Abstimmung und der Empfehlung der BAW eine provisorische Sicherung der besonders gefährdeten Bereiche vornimmt und die Kosten dieser Maßnahme vorläufig zwischen der WSV und dem Land geteilt werden. Anschließend soll gerichtlich geklärt werden, wer für die Beseitigung der Schäden und die Tragung der Kosten verantwortlich ist.

Die vorliegende Vereinbarung einschließlich ihrer Vorbemerkungen dient der rechtswirksamen Bestätigung der vorstehend genannten, im Verhandlungswege bereits erzielten Übereinkünfte der Parteien sowie der Regelung des weiteren Vorgehens im Einzelnen.

Die Vorbemerkungen sind tatsächliche Grundlage der folgenden Vertragsbestimmungen.

§ 1

Vertragsgegenstand; Provisorische Erosionssicherung

(1) Die Parteien sind einig, dass die im BAW-Gutachten unter Ziffer 10.4 „Priorisierung“ (Seiten 25/26) vorgeschlagene provisorische Maßnahme zur Erosionssicherung besonders gefährdeter Teile des Hochufers durch Aufbringen von Wasserbausteinen so schnell wie möglich entsprechend dem Vorschlag im BAW-Gutachten an den dort genannten Bereichen und in dem dort genannten Umfang durchgeführt werden soll. Vorbehaltlich des § 8 Abs. 7 dieser Vereinbarung ist allein diese provisorische Maßnahme Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Weitere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des auf der Böschungsoberkante befindlichen Fußgängerweges sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2

Ausführung der Sicherungsmaßnahme

(1) Die WSV wird die im BAW-Gutachten vorgeschlagene, in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung beschriebene provisorische Sicherungsmaßnahme federführend planen, vergeben und die Durchführung überwachen.

(2) Sie beginnt mit der Planung unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung. Hieran schließt sich die Vergabe bzw. Bauausführung unmittelbar an, sobald die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die WSV informiert die übrigen Parteien über den Fortschritt der Planung und Sicherung.

§ 3

Rechtlicher Rahmen

(1) Die Parteien gehen davon aus, dass die in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung beschriebene provisorische Sicherungsmaßnahme keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.

(2) Sollte die Maßnahme abweichend von Absatz 1 einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, die sich nicht nach bundeswasserstraßen- oder wasserrechtlichen Vorschriften richtet, werden das Land bzw. die Stadt die WSV unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung darüber informieren.

(3) Das Land bzw. die Stadt werden die ggf. nach Absatz 2 erforderlichen Genehmigungen in eigenem Namen und auf eigene Kosten einholen und falls erforderlich auf die WSV zur Durchführung der Maßnahme nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung übertragen.

§ 4

Zustimmungserfordernisse

(1) Soweit es für die Durchführung der Maßnahme privat-rechtlicher Zustimmungen Dritter gleich welcher Art bedarf, wird die Stadt hierfür Sorge tragen.

(2) Soweit es rechtlich erforderlich werden sollte oder die Stadt es aus anderen Gründen als notwendig erachtet eine Bürgerbeteiligung (z. B. eine Vorstellung der

Maßnahme vor den betroffenen Eigentümern oder Anliegern) durchzuführen, ist dies Sache der Stadt. Die Stadt informiert die WSV und das Land in diesem Fall rechtzeitig vor Durchführung einer solchen Bürgerbeteiligung. Der WSV bzw. dem Land steht es frei, sich an einer solchen Maßnahme zu beteiligen.

§ 5

Vorläufige Kostenteilung

(1) Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernehmen das Land und die WSV die Kosten der vorgesehenen Maßnahme jeweils zur Hälfte. Ein Präjudiz für die endgültige Kostentragung (dazu § 8 dieser Vereinbarung) ist damit nicht verbunden. Beide Parteien haben Sorge dafür zu tragen, dass die benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Kosten umfassen alle Planungs- und Ausführungskosten (Baukosten) einschließlich insbesondere derjenigen Kosten für Beschaffung und Transport des benötigten Materials, für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte und für das mit der Bauausführung betraute Personal. Verwaltungskosten für den der WSV entstehenden Vergabeaufwand und Überwachungsaufwand während der Durchführung werden vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 6 zunächst nicht erhoben.

§ 6

Abrechnung der Kosten

(1) Grundlage der Abrechnung der WSV gegenüber dem Land ist die Schlussrechnung des mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Unternehmens. Bei mehreren gesondert beauftragten Unternehmen sind sämtliche Schlussrechnungen maßgeblich. Die Prüfung der Schlussrechnung bzw. Schlussrechnungen durch die WSV ist für das Land verbindlich, es sei denn, dass sie nicht der Billigkeit entsprechend dem Verständnis der Regelung des § 315 BGB entspricht.

(2) Die WSV ist berechtigt, vom Land Abschlagszahlungen auf die vom Land nach § 5 zu tragenden Kosten zu verlangen. Die Anzahl und Höhe der Abschlagsraten wird von der WSV nach billigem Ermessen bestimmt.

(3) Nach Fertigstellung der Maßnahme erteilt die WSV dem Land eine Schlussrechnung über sämtliche vom Land gem. § 5 zu tragenden Kosten. Die Schlussrechnung enthält alle erforderlichen Aufmaße und Nachweise.

(4) Die Abschlags- und Schlussrechnungen der WSV werden innerhalb von 18 Tagen nach Zugang beim Land fällig. Zahlt das Land nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit der Rechnungen, gerät es automatisch in Verzug. Eine Mahnung der WSV ist nicht erforderlich. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der WSV. Im Falle des Verzugs ist die WSV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu erheben. Weitere Schadensersatzansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.

(5) Etwaige Beratungsleistungen der WSV sind Teil der Kosten nach § 5 dieser Vereinbarung.

§ 7

Gesamtkonzept für weitere Maßnahmen

Die Federführung und vorläufige Kostentragung für die Untersuchung und Planung eines Gesamtkonzeptes für die Herstellung der Stand- und Erosionssicherheit am gesamten gefährdeten Hochufer übernimmt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht das Land bzw. die Stadt, die sich insoweit gesondert zu verständigen haben. Die WSV erklärt sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, das Land bzw. die Stadt dabei auf entsprechenden Wunsch hin fachlich zu beraten. Etwaige Beratungsleistungen wird die WSV nach der für sie geltenden Kostenerstattungsvorschrift bei Leistungen für Dritte (Verwaltungsvorschrift VV-WSV 12 09) abrechnen. Über die weiteren Schritte einschließlich der endgültigen Kostentragung für Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 verständigen sich die Parteien dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Prozessergebnisses gesondert, soweit nicht auch über die weiteren Maßnahmen ein Sachurteil herbeigeführt wird (vgl. § 8 Abs. 7).

§ 8

Gerichtliche Klärung der Verantwortlichkeit und Kostentragung; Einwendungs- und Einredeverzicht

(1) Die WSV ist verpflichtet, frühestens nach Abschluss dieser Vereinbarung und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Schlussrechnung eine Klage gegen das Land zu erheben, die das Ziel hat, ihren gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung erbrachten Kostenanteil erstattet zu bekommen bzw. von ihrem gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung noch zu tragenden Kostenanteil freigestellt zu werden. Hierzu kann die WSV nach ihrer Wahl entweder auf Leistung bzw. Freistel-

lung klagen, und/oder – auch hilfsweise – feststellen lassen, dass die WSV nicht verpflichtet ist, die hier vertragsgegenständliche provisorische Erosionssicherung (vgl. § 1) durchzuführen bzw. zu finanzieren. Die genaue Fassung der Klageanträge sowie die Formulierung der Klage und sämtlicher klägerischer Schriftsätze obliegt der WSV.

(2) Alle Parteien dieser Vereinbarung sind einig, dass ein endgültiges Prozessergebnis (rechtskräftiges Urteil bzw. Vergleich) aus dem gemäß Abs. 1 zu führenden Rechtsstreit für alle verbindlich ist. Erstreitet die WSV ein negatives Feststellungsurteil, wonach sie nicht zur provisorischen Erosionssicherung verpflichtet ist, so wird das Land dieses wie ein Leistungsurteil, gerichtet auf Erstattung bzw. Freistellung des von der WSV erbrachten bzw. zu erbringenden Kostenanteils, anerkennen.

(3) Zur verfahrensrechtlichen Unterstützung dieses Zweckes verpflichten sich sämtliche Parteien dieser Vereinbarung, mit den jeweils geeigneten prozessualen Mitteln (wie insbes. Beiladungsgesuch, Streitverkündung, Nebenintervention) ggf. auf eine auch formale Einbeziehung aller Parteien dieser Vereinbarung in den Rechtsstreit und dessen Ergebnisse hinzuwirken. Für den Fall, dass diese Einbeziehung unzulässig ist oder aus sonstigen Gründen misslingt, unterwerfen sich alle Parteien bereits jetzt gegenüber den anderen jedem künftigen endgültigen Prozessergebnis. Für Vergleiche gilt dies nur, wenn alle Parteien der Vergleichsregelung vor Vergleichsabschluss schriftlich zugestimmt haben oder selbst Partei des Vergleichs sind.

(4) Die Stadt verpflichtet sich, der WSV binnen eines Monats nach Abschluss dieser Vereinbarung eine Aufstellung nebst ladungsfähigen Anschriften sämtlicher Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen, deren Grundstücke auf dem in der Vorbemerkung genannten und nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu sichernden Uferabschnitt liegen. Der WSV steht es frei, auch den in der Aufstellung erfassten Personenkreis ganz oder teilweise durch geeignete prozessuale Maßnahmen in den Rechtsstreit einzubeziehen. Land und Stadt werden dieser Einbeziehung nicht entgegenwirken und jede hierfür etwa erforderliche Zustimmung erteilen.

(5) Den Parteien des Rechtsstreits gemäß Abs. 1 steht es frei, den gerichtlichen Instanzenzug vollständig auszuschöpfen. Einwendungen der Parteien dieser Vereinbarung gegen die Höhe der gemäß § 6 dieser Vereinbarung abgerechneten Kosten sind in jedem Rechtszug ausgeschlossen, es sei denn, es wird die Unbilligkeit im Sinne des § 6 geltend gemacht. Alle Parteien der Vereinbarung verzichten im Hinblick auf alle in Betracht kommenden gegenseitigen Ansprüche wegen des Hochufers im in der Vorbemerkung umschriebenen Bereich auf die Einrede der Verjäh-

nung; dies gilt nicht, soweit mehr als 30 Jahre seit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verstrichen sind.

(6) Soweit die Klage der WSV gemäß Abs. 1 unbegründet ist, hat sie dem Land seinen gemäß § 5 dieser Vereinbarung erbrachten Kostenanteil zu erstatten bzw. das Land von seinem noch zu erbringenden Kostenanteil freizustellen. Sollte die Klage der WSV unzulässig sein, verständigen sich die Parteien gesondert über das weitere Vorgehen; die angefallenen Rechtsverfolgungskosten werden in diesem Fall gegeneinander aufgehoben. Im Falle des Obsiegens der WSV ist das Land verpflichtet, der WSV den durch sie erbrachten Kostenanteil gemäß § 5 zu erstatten bzw. die WSV von ihrem gemäß § 5 noch zu tragenden Kostenanteil freizustellen sowie 10 Prozent Verwaltungskosten, bezogen auf die gesamten Kosten der Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung, an die WSV zu zahlen. Im Falle des Obsiegens des Landes findet eine Rückerstattung vom Land etwa gezahlter Verzugszinsen im Sinne von § 6 Abs. 4 nicht statt.

(7) Die Parteien sind bestrebt, auch die zwischen ihnen weitergehende Streitfrage zu klären, wer von ihnen für alle über die in dieser Vereinbarung geregelte provisorische Sicherungsmaßnahme hinaus für die Wiederherstellung der Stand- und Erosionssicherheit des Hochufers verantwortlich und kostentragungspflichtig ist. Hierzu vereinbaren die Parteien, dass die WSV einen zusätzlichen Klageantrag stellen darf, mit dem sie die Feststellung begehrt, auch für diese weitergehenden Maßnahmen nicht verantwortlich bzw. kostentragungspflichtig zu sein. Sollte die WSV einen solchen Klageantrag nicht stellen oder sollte dieser unzulässig sein, so sind die Parteien verpflichtet, nach Vorliegen des rechtskräftigen Urteils zu der provisorischen Maßnahme über die Pflichtigkeit und Kostentragung für die weitergehenden Maßnahmen erneut zu verhandeln, und zwar unter Berücksichtigung des Urteils zu den provisorischen Maßnahmen, aber ohne zwingendes Präjudiz durch dieses. Sollte der zusätzliche Feststellungsantrag der WSV unzulässig sein, werden die diesbezüglich angefallenen Rechtsverfolgungskosten gegeneinander aufgehoben.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Jede Vereinbarungspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung.

(2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen und der gesamten Vereinbarung. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

(6) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Münster in Westfalen als Sitz der zur Prozessführung durch die WSV zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion West.

.....Düsseldorf, den ..06. Oktober..... 2009



Land

Bornheim, den 2009


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister


(Manfred Schier)
Beigeordneter

Stadt

Münster, den 15. Oktober..... 2009



WSV